

Mit Vorzugsbehandlung für Stellensuchende gegen Masseneinwanderung

Legal News 2016

Zürich, 23. Dezember 2016

Die Bundesversammlung hat die Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative beschlossen. Die Einzelheiten und das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen werden vom Bundesrat noch festgelegt. Arbeitgeber in Branchen oder Wirtschaftsregionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit sollen offene Stellen zukünftig bei der Arbeitsvermittlung melden und geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zum Bewerbungsgespräch oder zur Eignungsabklärung einladen müssen. Über die Resultate dieser Gespräche bzw. Abklärungen ist die Arbeitsvermittlung zu informieren. Bei Nichtbeachtung dieser Pflichten drohen Bussen.

Hintergrund

Am 9. Februar 2014 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ angenommen und damit für grundlegende Änderungen in der Zuwanderungspolitik gestimmt. Die Zuwanderung von sämtlichen Ausländerinnen und Ausländern (unabhängig ob EU/EFTA- oder Drittstaatsangehörige) hätte durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt werden sollen.



Samuel Sauter, Rechtsanwalt
sauter@ruossvoegele.ch | www.ruossvoegele.ch

Um das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU nicht zu verletzen, hat sich der Schweizer Gesetzgeber gegen eine (wortgetreue) Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative entschieden und der Einhaltung des Freizügigkeitsabkommens und Nichtgefährdung der bilateralen Verträge den Vorzug gegeben.

Nach emotional geführten Debatten hat die Bundesversammlung in der Schlussabstimmung vom 16. Dezember 2016 Anpassungen am Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer verabschiedet. Eine Steuerung der Zuwanderung mit Höchstzahlen und Kontingenten ist nicht vorgesehen. Auch von einem Inländervorrang kann keine Rede sein. Aufgenommen wurde lediglich eine Vorzugsbehandlung für Stellensuchende, welche bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet sind. Ihre Chancen bei der Jobsuche sollen verbessert werden. Einfluss auf die Zuwanderung dürfte dies aber kaum haben.

Verabschiedetes Umsetzungskonzept

In Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen mit über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit sollen zeitlich befristete Massnahmen zur Förderung von Personen ergriffen werden, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung als stellensuchend gemeldet sind.

Diese Massnahmen können auf einzelne Wirtschaftsregionen beschränkt werden und umfassen die für Arbeitgeber vorgesehene Pflicht, offene Stellen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden. Dabei soll der Zugriff auf Informationen über die gemeldeten Stellen für eine gewisse Zeit auf Personen beschränkt sein, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz angemeldet sind. Davon profitieren auch Stellensuchende aus der EU sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Im Anschluss an die Meldung hat die öffentliche Arbeitsvermittlung den Arbeitgebern innert kurzer Frist passende Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden zuzuweisen. Geeignete Kandidatinnen und Kandidaten hat der Arbeitgeber zu einem Bewerbungsgespräch oder zur Eignungsabklärung einzuladen. Eine Anstellung hat nicht zu erfolgen und die Resultate des Bewerbungsgesprächs oder der Eignungsabklärung sind der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht zu begründen, sondern lediglich mitzuteilen. Werden offene Stellen durch bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldete Stellensuchende besetzt, ist keine Meldung erforderlich. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen von der Meldepflicht festlegen, insbesondere im Zusammenhang mit Familienunternehmen oder einer Stellenbesetzung mit Personen, die schon früher für den Arbeitgeber tätig waren.

Arbeitgeber, welche vorgenannte Pflichten (Stellenmeldepflicht, Pflicht zur Durchführung von Bewerbungsgesprächen oder Eignungsabklärungen) verletzen, können mit Bussen bis CHF 20'000 (Fahrlässigkeit) bzw. CHF 40'000 (Vorsatz) bestraft werden.

Falls mit den erwähnten Massnahmen die gewünschte Wirkung nicht erzielt wird, kann die Bundesversammlung weitergehende Massnahmen beschliessen. Allerdings gilt auch hier: Das Freizügigkeitsabkommen soll nicht verletzt werden.

Betroffene Branchen

Die neuen Massnahmen betreffen Arbeitgeber aus Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen mit über dem Durchschnitt liegender Arbeitslosigkeit. Wie hoch die Arbeitslosenquote konkret sein muss, damit die Massnahmen ergriffen werden, steht noch nicht fest und wird vom Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt.

Im Nationalrat war von einer Arbeitslosenquote von 10-15% die Rede. Aufgrund des Debattenverlaufs im Ständerat ist jedoch davon auszugehen, dass der massgebliche Richtwert schlussendlich eher im Bereich von 6-9% liegen wird. Die neuen Massnahmen dürften insbesondere für das Gastgewerbe und die Baubranche aktuell werden. Aber auch die Uhren-, Metallindustrie oder Landwirtschaft können betroffen sein.

Ausblick

Um Kohärenz zwischen den beschlossenen Gesetzesänderungen, der Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen herzustellen, soll erneut über eine Anpassung der Bundesverfassung abgestimmt werden.

Zu diesem Zweck wird der Volksinitiative „Raus aus der Sackgasse“, die den mit der Masseneinwanderungsinitiative eingeführten Zuwanderungsartikel aus der Bundesverfassung entfernen will, ein direkter Gegenentwurf gegenübergestellt. Am 21. Dezember 2016 hat der Bundesrat entschieden, für zwei Varianten eines solchen eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Beide Varianten belassen den Auftrag zur Steuerung der Zuwanderung in der Verfassung und sichern das Fortbestehen der bilateralen Verträge.

Ob ein Gegenentwurf die nötigen Mehrheiten bei Volk und Ständen findet, ist indessen fraglich. Des Weiteren wurde eine Volksinitiative zur Kündigung des Freizügigkeitsabkommens angekündigt. Der Schlussakt betreffend Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative steht also noch aus.